Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/7697

Landesbeauftragte für Datenschutz · Postfach 71 16 · 24171 Kiel

Innen- und Rechtsausschuss
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Vorsitzenden Jan Kürschner
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

nur per E-Mail: innenausschuss@landtag.ltsh.de

Landesbeauftragte für Datenschutz
Holstenstraße 98
24103 Kiel
Tel.: 0431 988-1200
Fax: 0431 988-1223

Ansprechpartner/in:
Frau Rosenbaum
Durchwahl: 988-1228

Aktenzeichen:
LD5.5-75.13/26.001

Kiel, 11. November 2026

Entwurf eines Gesetzes über die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen des Landes Schleswig-Holstein und den Schutz von Verschlusssachen (Sicherheitsüberprüfungsgesetz Schleswig-Holstein - LSÜG SH)
Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Drucksache 20/4718

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

ich bedanke mich für die Gelegenheit, zu dem oben genannten Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

A. Allgemeines

Ziel des Gesetzes ist es, einen einheitlichen Überprüfungsstandard zwischen Bund und Ländern zu erreichen und ein hohes Schutzniveau zu gewährleisten. Dazu verweist die Begründung unter „A. Allgemeiner Teil" auf zahlreiche Änderungen des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes des Bundes, welches durch die Überarbeitungen ein höheres Schutzniveau und damit einhergehend einen höheren Mindeststandard vorgebe und von dem Entwurf berücksichtigt werde.

Ich begrüße die Orientierung des LSÜG SH an dem SÜG des Bundes. Dies dient insbesondere der Rechtsklarheit und Einheitlichkeit sowie im Bereich der Sicherheitsüberprüfung der Vermeidung von Doppelüberprüfungen von Bund und Ländern infolge abweichender Regelungen.

Ich weise jedoch darauf hin, dass die in der Begründung aufgeführte letztmalige Anpassung durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 413) inzwischen durch mehrere Änderungen überholt ist. Das SÜG des Bundes ist zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 7) geändert worden. Ich empfehle die Zitierung der aktuellsten Gesetzesfassung und vor allem, soweit dies noch nicht geschehen ist, die **Prüfung etwaiger für den Entwurf des LSÜG SH relevanter Anpassungen des SÜG des Bundes nach dem 22. Dezember 2023 sowie deren Einarbeitung in den Gesetzesentwurf.**

B. Anwendbares Datenschutzrecht

Der Entwurf des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes Schleswig-Holstein stellt **keine datenschutzrechtliche Vollregelung** dar. Es bleibt offen, welches Datenschutzregime ergänzend Anwendung finden soll.

Für eine datenschutzrechtliche Vollregelung **fehlt** es dem Entwurf unter anderem an **datenschutzrechtlichen Begriffsbestimmungen, Bestimmung der Anforderungen an eine Einwilligung in die Datenverarbeitung, Regelungen zu einem internen Datenschutzbeauftragten, zur Datensicherheit, zur Auftragsverarbeitung und zur Datenschutzaufsicht durch die Datenschutzaufsichtsbehörde.**

Eine direkte Anwendung der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) ist gemäß Art. 2 Abs. 2 Buchst. a DSGVO ausgeschlossen. Danach findet die DSGVO keine Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen einer Tätigkeit, die nicht in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fällt. Die Ausübung staatlicher Maßnahmen zum Schutz der nationalen Sicherheit liegt in der alleinigen Verantwortung der Mitgliedstaaten, Art. 4 Abs. 2 Satz 3 des Vertrags über die Europäische Union – EUV). Der Bereich der die nationale Sicherheit betreffenden Tätigkeit umfasst die in Deutschland erfolgenden Sicherheitsüberprüfungen nach den Sicherheitsüberprüfungsgesetzen des Bundes und der Länder.

Zwar trifft das Schleswig-Holsteinische Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (LDSG) teilweise Regelungen für die schleswig-holsteinischen öffentlichen Stellen; diese sollen aber nach § 1 Satz 2 LDSG die DSGVO lediglich ergänzen. Mit dem LDSG sollen und können wegen des Anwendungsvorrangs der DSGVO gerade keine originären und ausschließlichen datenschutzrechtlichen Regelungen getroffen werden. Über § 2 Abs. 6 LDSG könnte man für die öffentlichen Stellen in Schleswig-Holstein, die Daten nach dem LSÜG verarbeiten und deshalb nicht in den Anwendungsbereich der DSGVO fallen, zu einer entsprechenden Anwendung der DSGVO gelangen. Es erscheint aber zweifelhaft, dass dies so vom Gesetzgeber gewollt ist, da der Bereich der nationalen Sicherheit ausschließlich durch den nationalen Gesetzgeber und nicht durch Rechtsakte der Europäischen Union geregelt werden soll.

Überdies findet das LDSG auf nichtöffentliche Stellen keine Anwendung, sodass diesbezüglich in dem LSÜG-E jedwede Regelung fehlt.

Ich weise hinsichtlich der Regelungen zu meiner Zuständigkeit und meinen Befugnissen auf §§ 36, 36a SÜG des Bundes hin, die umfangreiche **Regelungen** zur Anwendbarkeit anderer Gesetze sowie **zur Aufsicht durch den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit** treffen. **Entsprechende Regelungen nach dem Vorbild des § 36 Abs. 1 SÜG sind auch für das LSÜG SH zu treffen, um eine Aufsicht hinsichtlich des Datenschutzrechts durch meine Behörde zu ermöglichen.**

C. Zu den Regelungsvorschlägen im Einzelnen

I. Zu § 13 – Datenerhebung

Aus datenschutzrechtlicher Sicht positiv hervorzuheben ist die Pflicht nach Absatz 1 Satz 2 zur Mitteilung des Zwecks von Datenerhebungen gegenüber der betroffenen Person, der mitbetroffenen Person sowie sonstigen zu befragenden Personen. Auch die in Absatz 2 Satz 1 vorgesehene grundsätzliche Erhebung bei der betroffenen oder mitbetroffenen Person selbst trägt dem Grundsatz der Transparenz von Datenverarbeitungen Rechnung. Wichtig ist eine Transparenz für die betroffenen und mitbetroffenen Personen auch dann, wenn Daten bei Dritten erhoben werden. Dies dient nicht nur der Erfüllung des datenschutzrechtlichen Transparenzgebots, sondern auch der Freiwilligkeit der

Datenerhebung im Zusammenhang mit der Sicherheitsüberprüfung. Für die betroffene oder mitbetroffene Person kann nur über eine vorherige Information der Umfang der Datenverarbeitung (§ 8 Abs. 1 Satz 1 LSÜG-E) und die Quelle der zu erhebenden Daten nachvollzogen und in die Entscheidung über den Fortbestand der Einwilligung – oder einen Widerruf im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 5 LSÜG-E – hinsichtlich der Datenverarbeitung einbezogen werden. Hierzu fehlen ausdrückliche Regelungen; insbesondere wirkt sich an dieser Stelle das Fehlen von Anforderungen an die Einwilligung aus (siehe oben).

II. Zu § 14 – Sicherheitserklärung

Die Ausweitung des Katalogs zu den Angaben der Sicherheitserklärung stellt eine Erweiterung des Eingriffs in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung dar, weshalb die einzelnen Ergänzungen besonders sorgfältig mit dem Zweck des Gesetzes – Wahrung des personellen Geheimschutzes und des vorbeugenden personellen Sabotageschutzes – sowie dem Zweck der Gesetzesänderung – einen einheitlichen Überprüfungsstandard zwischen Bund und Ländern zu erreichen und ein hohes Schutzniveau zu gewährleisten – abgewogen werden sollten.

Besonders eingriffsintensiv ist die **Pflicht zur Angabe von Nutzernamen in Sozialen Medien in Absatz 1 Nr. 21**. Angesichts des Eingriffsgewichts ist die vorgesehene zeitliche Begrenzung der Angabe von Nutzernamen in Sozialen Medien und eigenen Internetadressen auf einen überschaubaren Zeitraum nach meiner Ansicht erforderlich, um den mit der Angabe einhergehenden Grundrechtseingriff zu reduzieren; ob tatsächlich auf die letzten fünf Jahre abgestellt werden muss und nicht ein kürzerer Zeitraum gewählt werden könnte, wäre zu überlegen, um den Eingriff so gering wie möglich zu halten. Diese zeitliche Begrenzung ist dagegen im SÜG des Bundes (§ 13 Abs. 1 Nr. 20) nicht enthalten. Die Einführung einer zeitlichen Begrenzung im LSÜG-E deutet auf eine bewusste Auseinandersetzung mit der Verhältnismäßigkeit der Angabe dieser Daten hin.

Ergänzungsbedarf sehe ich in Absatz 1 Nr. 21 **hinsichtlich der Definition von „Adressen eigener Internetseiten" und von „öffentlich einsehbaren Nutzerprofile[n] in allgemein zugänglichen sozialen Medien im Internet".** Eine Definition findet sich derzeit ausschließlich in der Begründung zum Gesetzesentwurf (Seite 50 oben), jedoch nicht im LSÜG-E. Gerade der Begriff der allgemein zugänglichen sozialen Medien ist nicht selbsterklärend. Dies kann zu einer Rechtsunsicherheit führen. Es besteht das Risiko, dass in der Praxis von den betroffenen oder mitbetroffenen Personen mehr Angaben verlangt werden, als nach dem Willen des Gesetzgebers erforderlich wären, oder dass diese Personen von sich aus Angaben zu Daten machen, die für die Sicherheitsüberprüfung weder geeignet noch erforderlich sind (beispielsweise die Angabe von Nutzerprofilen bei Telekommunikationsdiensten, die ausschließlich der Individualkommunikation dienen). Auch der umgekehrte Fall ist denkbar, dass betroffene oder mitbetroffene Personen zu wenige Profile in sozialen Medien angeben und sich dies negativ auf die Sicherheitsüberprüfung auswirkt.

Die in **Absatz 1 Nr. 24 und 25** angeführten Fälle von **geistigen und seelischen Störungen** sowie **ärztlich festgestelltem Alkohol- und Drogenmissbrauch** sind neu ergänzt worden. Die Begründung zu § 14 Absatz 1 Nr. 24 und 25 verweist ausschließlich auf die Begründung zu § 8 Absatz 7 Nrn. 10 und 11. In der Gesetzesbegründung zu § 8 Absatz 7 Nrn. 10 und 11 heißt es hierzu, dass nicht eine Diagnose allein, sondern sich daraus ergebende konkrete Auswirkungen auf die sicherheitsrelevante Zuverlässigkeit der Person entscheidend seien. Ziel des personellen Geheimschutzes sei es, Personen, deren Zuverlässigkeit aufgrund festgestellter Sicherheitsrisiken zweifelhaft ist, nicht oder nicht weiter mit sicherheitsempfindlicher Tätigkeit zu betrauen. Dies betreffe laut der Begründung potenziell auch die in diesen Ziffern aufgeführten Fälle.

Daten zum Gesundheitszustand einer Person sind ihrem Wesen nach besonders sensibel und bedürfen eines besonderen Schutzes, da im Zusammenhang mit ihrer Verarbeitung erhebliche Risiken für

die Grundrechte auftreten können. Zur informationellen Selbstbestimmung gehört, dass die betroffene Person selbst darüber entscheiden kann, ob sie sich, wegen drohender Stigmatisierung und Diskriminierung, mit Wissen um ihre individuellen gesundheitlichen Besonderheiten belasten möchte. Die besondere Schutzbedürftigkeit von Gesundheitsdaten korreliert mit erhöhten Rechtmäßigkeitsanforderungen, d. h. wegen der erhöhten Eingriffsintensität mit wesentlich engeren Eingriffsvoraussetzungen.

Schwerwiegende Grundrechtseingriffe unterliegen **erhöhten Anforderungen an die Bestimmtheit der Regelung**. In dieser Hinsicht halte ich die vorgesehene Regelung für fragwürdig. **Der Begriff der geistigen und seelischen Störungen ist weitgehend und hat keine klaren Begrenzungen.**

Die zeitlic**h und inhaltlich uneingeschränkte Pflicht zur Angabe von geistigen und seelischen Störungen sowie von Alkohol-, Drogen- und Medikamentenmissbrauch** halte ich vor diesem Hintergrund für **unverhältnismäßig**. Der personelle Geheimschutz verfolgt mit dem Ziel, Informationen zu schützen, deren Kenntnisnahme durch Unbefugte den Bestand oder lebenswichtige Interessen, die Sicherheit oder die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährden könnte, zwar einen legitimen Zweck. Die Angabe der o. g. Gesundheitsdaten ist grundsätzlich auch geeignet, diesen Zweck zu erfüllen. Jedoch ist die uneingeschränkte Pflicht zur Angabe dieser Daten nicht erforderlich. Erforderlich wären die Angaben nur, wenn kein anderes, zur Erreichung des Zwecks gleich geeignetes milderes Mittel zur Verfügung steht, das die betroffene Person weniger stark in ihren Rechten beeinträchtigt. **Als milderes Mittel** ist hier eine **zeitliche Begrenzung, etwa auf einen rückwirkenden Zeitraum von fünf Jahren** (vgl. § 8 Abs. 1 Nr. 9 Niedersächsisches Sicherheitsüberprüfungsgesetz), zu nennen. In Betracht kommt zudem eine **Eingrenzung der anzugebenden Erkrankungen, etwa auf bestimmte ICD-10-WHO-Codes** entsprechend der Internationalen statistischen Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme der Weltgesundheitsorganisation. Denkbar wäre in diesem Zusammenhang auch der **Ausschluss bestimmter ICD-10-WHO-Codes, die gerade nicht anzugeben sind**, da sie in der Regel keinen Einfluss auf die sicherheitsrelevante Zuverlässigkeit einer Person haben.

Besonders kritisch sehe ich diesen Punkt im Gesetzesentwurf aus dem Grunde, dass das **SÜG des Bundes vollständig auf die Angabe solcher Daten zur geistigen und seelischen Gesundheit sowie von Suchterkrankungen verzichtet** (vgl. § 13 SÜG Bund). Die Ergänzung des LSÜG um die Angabe dieser Daten kann deshalb – **entgegen dem Ziel einer Vereinheitlichung des Verfahrens** zwischen Bund und Ländern – dazu führen, dass eine bereits nach dem SÜG des Bundes durchgeführte Sicherheitsüberprüfung im Land Schleswig-Holstein wegen **hiesiger überschießender Regelungen** nicht anerkannt werden kann und eine Doppelüberprüfung erforderlich wird.

III. Zu § 18 – Unterrichtung durch die personalverwaltende Stelle

§ 18 Nr. 6 geht über den Wortlaut von § 8 Abs. 7 Nrn. 10 und 11 sowie § 14 Abs.1 Nrn. 24 und 25 hinaus, sodass ergänzend zu den Pflichtangaben in der Sicherheitserklärung sowie in der Nachmeldung zur Sicherheitserklärung **sämtliche Suchterkrankungen** (nicht nur Alkohol-, Drogen- und Medikamentenmissbrauch) durch die personalverwaltende Stelle mitzuteilen wären. Ich gehe davon aus, dass es sich bei dieser Abweichung um ein **gesetzgeberisches Versehen** handelt, da ich keine Begründung hierfür erkennen kann und sich eine solche in der Begründung zum Entwurf auch nicht wiederfindet.

IV. Zu § 20 – Aktualisierung der Sicherheitserklärung, Wiederholungsüberprüfung

Vor der Aktualisierung und Durchführung der Wiederholungsüberprüfung ist nach dem Entwurf eine erneute Unterrichtung über die Art der beabsichtigten Sicherheitsüberprüfung und über den damit verbundenen Umfang der Datenverarbeitung nach § 8 Abs. 1 Satz 1 nicht erforderlich. Da jede er-

neute Sicherheitsüberprüfung mit einer neuen Datenverarbeitung, mithin mit einem neuen Grundrechtseingriff, einhergeht, ist aus datenschutzrechtlicher Sicht auch **eine erneute Unterrichtung über den Umfang der Datenverarbeitung erforderlich**. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass zwischen zwei Sicherheitserklärungen in der Regel fünf Jahre und zwischen der Erstüberprüfung und der Wiederholungsüberprüfung in der Regel zehn Jahre liegen. In diesen zeitlichen Abständen sind Änderungen der Gesetze, der Rechtsprechung und der praktischen Anwendung des LSÜG möglich. Damit einher gehen Änderungen der durch die zuständige Stelle und die mitwirkende Stelle verarbeiteten Daten im Zusammenhang mit der Sicherheitsüberprüfung. **Für die nach § 20 Abs. 2 Satz 4 i.V.m. § 8 Abs. 2 auch vor Wiederholungsüberprüfung erneut erforderliche Einwilligung der betroffenen Person ist aus meiner Sicht darüber hinaus eine Unterrichtung über alle einwilligungserheblichen Umstände, so auch über diejenigen, die die Datenverarbeitung betreffen, zwingend erforderlich.**

V. § 26 – Auskunft über gespeicherte personenbezogene Daten, Akteneinsicht

In § 26 wird das **Fehlen der Regelung zu meinen Aufgaben und Befugnissen** besonders deutlich.

In dem Gesetzentwurf findet sich in § 26 Abs. 6 Satz 1 das **Recht auf Anrufung der oder des Landesbeauftragten** von jeder Person, die der Ansicht ist, bei der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten nach dem LSÜG durch öffentliche oder nichtöffentliche Stellen in ihren Rechten verletzt worden zu sein. § 26 Abs. 6 Satz 2 regelt, dass die Mitteilung der oder des Landesbeauftragen für Datenschutz an die anfragende Person keine Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand der speichernden Stelle zulassen darf. Da das allgemeine Datenschutzrecht nicht subsidiär gilt und auch nicht für anwendbar erklärt wird (siehe unter B.), **bleibt offen, welche Maßnahmen zur Aufklärung des Sachverhalts die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz** gegenüber den für die Datenverarbeitung verantwortlichen Stellen **ergreifen** kann. Auch **Abhilfebefugnisse** bei festgestellten Verstößen sieht der Gesetzentwurf nicht vor. Es bleibt bei dem Entwurf unklar, welche „Mitteilung" in § 26 Abs. 6 Satz 2 gemeint ist, wie eine Prüfung durch die oder den Landesbeauftragten für Datenschutz vorgesehen ist und welche Mitwirkungspflichten der Verantwortlichen bestehen.

Da die Regelung in § 26 Abs. 6 Satz 2 LSÜG-E der des § 23 Abs. 5 Satz 2 SÜG Bund entspricht, rege ich an, eine **Ergänzung entsprechend § 23 Abs. 5 Satz 1 SÜG Bund auch in das LSÜG SH mit aufzunehmen**. Dies dient nicht nur der **Verständlichkeit,** sondern auch der **Rechtssicherheit** für die anfragende Person im Zusammenhang mit ihrem Auskunftsersuchen.

VI. Zu § 33 – Zugang des Datenschutzbeauftragten zur Sicherheitsakte von nichtöffentlichen Stellen

In § 33 LSÜG-E wird der Zugang der oder des Datenschutzbeauftragten zur Sicherheitsakte der nicht öffentlichen Stelle ausgeschlossen. Eine Begründung für diese Gesetzesänderung (siehe § 31 LSÜG in der aktuellen Fassung) ist hierfür nicht angegeben. Die Regelung ist nicht ohne Weiteres nachvollziehbar. Aufgrund ihrer oder seiner Stellung – die allerdings für den Bereich der Sicherheitsüberprüfung im LSÜG gesetzlich noch explizit zu regeln wäre – unterliegt die oder der Datenschutzbeauftragte nach dem Datenschutzrecht besonderen Vertraulichkeitsanforderungen, sodass ein adäquater Schutz der Informationen bei der oder dem Datenschutzbeauftragten vorgesehen ist.

Für einen weiteren Austausch stehe ich mit meinem Team gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. h. c. Marit Hansen
Landesbeauftragte für Datenschutz